



Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Hintergrundbericht im Jahr 2025

ALLGEMEINES

Grundlagen der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen an Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV. Zusammen mit Leistungen aus allen drei Säulen decken sie den Existenzbedarf. Sie helfen dort, wo AHV / IV-Renten bzw. IV-Taggelder, andere Renten, weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken.

Grundvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (EL) können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben. Bezugsberechtigt sind auch Personen, die nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilfenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Als Ausgaben gelten u. a. der allgemeine Lebensbedarf, die Wohnungskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen, wobei teilweise Pauschalbeträge angerechnet werden. Zu den Einnahmen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, über die eine Person verfügt. Das Vermögen wird nach Abzug eines gesetzlich geregelten Freibetrages anteilmässig als Einnahme berücksichtigt. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs wird zwischen Personen, die zu Hause leben oder Personen, die in einem Heim wohnen, unterschieden.

Leistungspalette

Bei den Ergänzungsleistungen wird zwischen Geldleistungen (monatliche Auszahlung) und Sachleistungen (einmalige Zahlungen) unterschieden. Sachleistungen sind Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Im Merkblatt der SVA Schwyz sind detaillierte Informationen dazu aufgeführt.

Finanzierung

Die Ergänzungsleistungen werden vollumfänglich von der öffentlichen Hand aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Im Jahr 2025 finanzierte der Bund 30.15% der Kosten. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden gänzlich vom Kanton finanziert (Jahr 2025: 69.85%).

Koordination mit der Pflegefinanzierung

Seit dem 1. Januar 2021 werden die Pflegerestkosten vollumfänglich über die Pflegefinanzierung abgewickelt. In der EL-Berechnung werden einzig noch die Kosten für die Hotellerie (Kost, Logis und Betreuung) sowie der Selbstbehalt der Pflegekosten (maximal Fr. 23/Tag) berücksichtigt.

JAHR 2025 – ZAHLEN UND FAKTEN

Gesamtausgaben (in Franken)	68'264'346
Vorjahr	67'038'853
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 1.8 %

Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 20'583'165 (30.15%). Die restlichen Kosten von Fr. 47'681'181 werden gänzlich vom Kanton finanziert.

Kostenwachstum – Gründe

Aufgrund der Rentenerhöhung per 1. Januar 2025 haben sich auch die EL-Grenzwerte für die Heimbewohner verändert (Erhöhung der maximalen EL-Heimtaxen und des Betrags für persönliche Auslagen der Heimbewohner).

Weitere anerkannte Ausgaben wurden per 1. Januar 2025 erhöht (höhere Mietzinsmaxima, Erhöhung des Zuschlags für eine rollstuhlgängige Wohnung, höhere Heiz- und Nebenkostenpauschalen sowie Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs für Nichtheimbewohner).

Im EL-Tagesgeschäft werden laufend Anpassungen vorgenommen. Mutationen (Änderungen von Miete, Heimtaxen, Vermögen, Einkünften etc.) führen zu neuen Entscheiden mit Kosteneffekten.

Gegenüber dem Vorjahr ist im Jahr 2025 bei der Rückerstattung rechtmässig bezogener EL eine Zunahme von über Fr. 300'000.– zu verzeichnen. Hingegen nahmen die ausbezahlten Krankheits- und Behinderungskosten im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 200'000.– ab.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Kostensteigerung bei den EL-Ausgaben 2025 von mehreren Faktoren abhängig war.

Durchführungskosten (in Franken)	2'427'744
Vorjahr	2'218'713
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 9.42 %

Der Anteil des Bundes für das Jahr 2025 beträgt Fr. 687'540 (Vorjahr: Fr. 678'360). Der Rest wird durch den Kanton getragen.

Jährliche EL

EL-Bestand per 31.12.2025	3'684
Vorjahr	3'694
Vergleich gegenüber Vorjahr	– 0.3%

Neuanmeldungen	779
Vorjahr	868
Vergleich gegenüber Vorjahr	– 10.2%

Periodische Revisionen	752
Vorjahr	982

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben die EL-Stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen.

Laufende Mutationen	4'807
Vorjahr	5'358

Bezüger von EL unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht. Persönliche und wirtschaftliche Veränderungen müssen der SVA Schwyz gemeldet werden. Aufgrund der Meldungen erfolgt eine Überprüfung der EL-Berechnung.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Eingereichte Gesuche	44'307
Vorjahr	44'246
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 0.1%

Total ausbezahlte Leistungen (in Franken)	5'905'862
Vorjahr	6'114'479
Vergleich gegenüber Vorjahr	– 3.41%

Die Summe der ausbezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind in den Gesamtausgaben der EL mitberücksichtigt. Weitere Informationen (Leistungspalette, Voraussetzungen, Umfang der Vergütung etc.) bietet das Merkblatt über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der SVA Schwyz.

Rechtsmittelverfahren

Die SVA Schwyz entscheidet über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Form einer einsprachefähigen Verfügung und mit der Zustellung eines detaillierten Berechnungsblattes. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen bei der SVA Schwyz Einsprache erheben. Die SVA Schwyz prüft den Fall und erlässt einen Einspracheentscheid. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen. Entscheide des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden.

Einsprachen	90
Vorjahr	113
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	17
Vorjahr	11

Rückerstattung

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen vom Empfänger rückerstattet werden. Die Rückforderung wird erlassen, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistungen «gutgläubig» entgegengenommen hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt. Im Jahr 2025 wurden Fr. 2'751'488 (Vorjahr: Fr. 2'794'815) zurückgefordert. Im Jahr 2025 wurden Forderungen in der Höhe von Fr. 25'101 erlassen (Vorjahr: Fr. 47'700). Infolge Uneinbringlichkeit mussten Fr. 193'909 abgeschrieben werden (Vorjahr: Fr. 65'415).

Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen

Mit der EL-Reform wurde eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Stirbt ein EL-Bezüger oder eine EL-Bezügerin, müssen die Erben die rechtmässig bezogenen EL (inkl. Krankheits- und Behinderungskosten sowie Prämienvergütung der Krankenversicherung) der letzten zehn Jahre zurückerstatten. Aber nur, wenn der Erbteil über 40'000 Franken liegt. Bei Ehepaaren tritt die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehepartners ein. Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden.

Im Jahr 2025 wurden rechtmässige bezogene Leistungen in der Höhe von Fr. 1'199'296 zurückgefordert (Vorjahr: Fr. 889'973).

Strafverfahren

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Ergänzungsleistungen erwirkt, die ihm oder einer anderen Person nicht zustehen, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Auch Meldepflichtverletzungen unterstehen den Strafbestimmungen.

Information

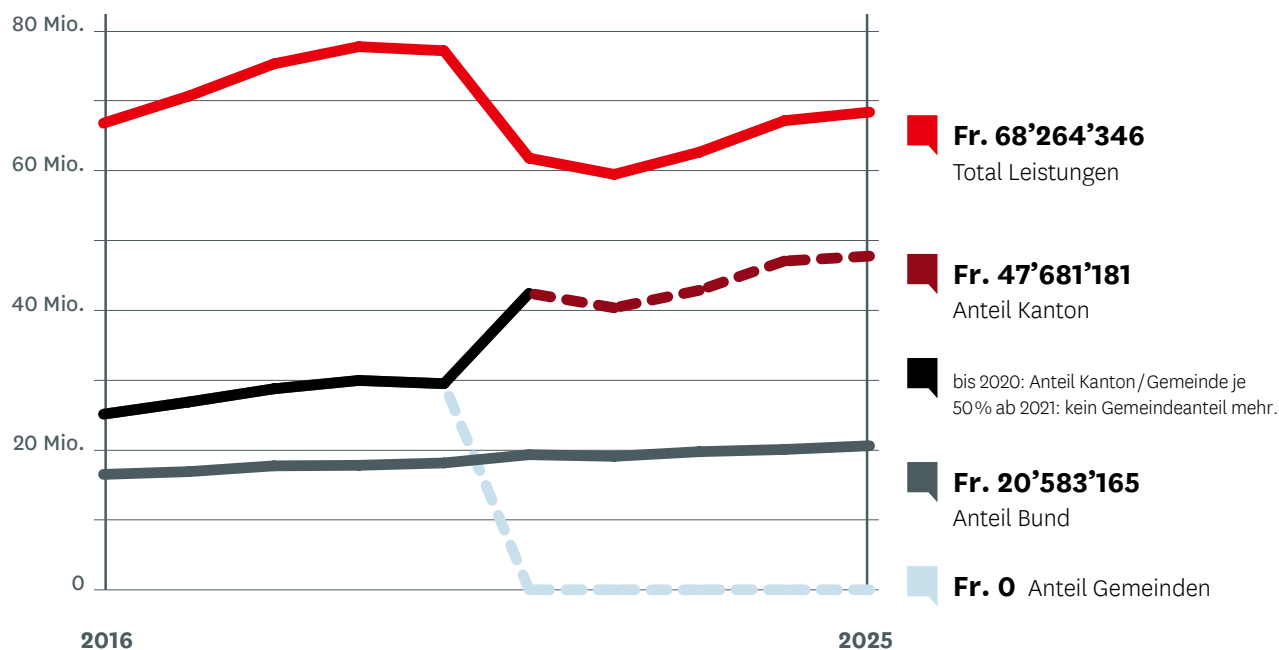
Zusammen mit der Zustellung der Verfügungen werden Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger durch die Sozialversicherungsanstalten auf die Möglichkeit der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Auch die Pro Infirmis und Pro Senectute leisten wertvolle Aufklärungsarbeit.

Bei Fragen stehen die Fachleute der SVA Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung (info@sva-sz.ch, 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite www.sva-sz.ch verfügbar.

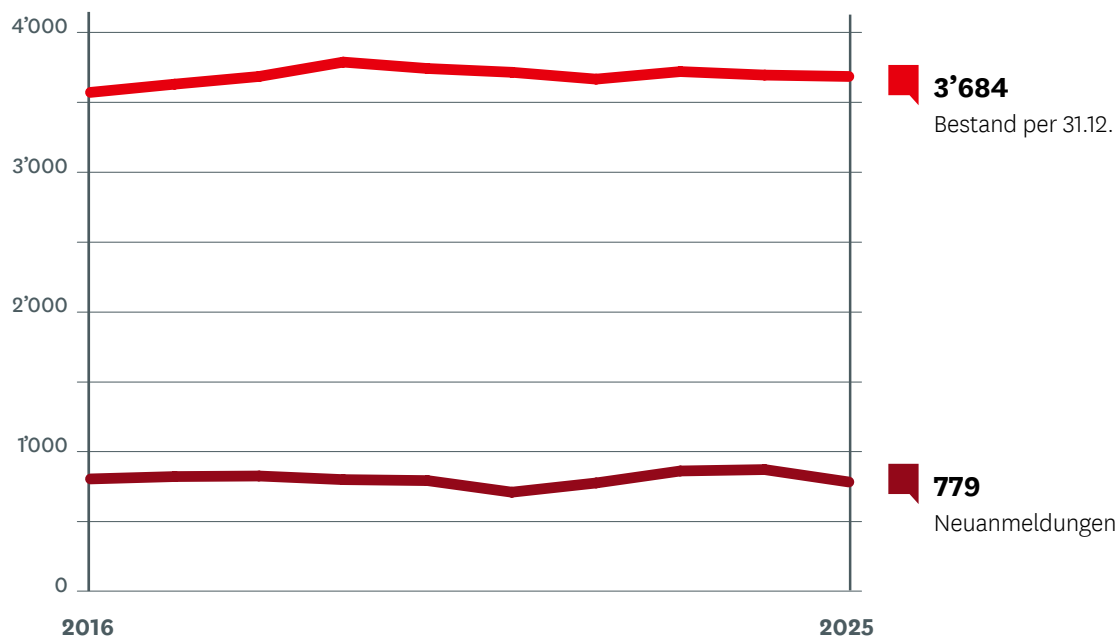
Kontaktieren Sie uns:

SVA Schwyz
Bruno Bürgler, Geschäftsfeldleiter Übertragene Aufgaben
Rubiswilstrasse 8 / Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 54
bruno.buergler@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch

AUSBEZAHLTE EL



EL-BESTAND UND ANZAHL NEUANMELDUNGEN



Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch